

## STELLUNGNAHME

Neustädtische Kirchstraße 7A  
10117 Berlin

www.vgms.de | info@vgms.de  
T 030 212 33 69-0 | F 030 212 33 69-99

Präsidium:

Jochen Brüggem, Gustav Deiters,  
Michael Gutting, Ralph Seibold

Geschäftsführung:  
Dr. Peter Haarbeck

AG Charlottenburg VR 35572 B  
Lobbyregister R003156

Berlin, 18. April 2024

### **VGMS-Stellungnahme zur Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDLG) und des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)**

Mit der vorliegenden Novelle sollen insbesondere verbleibende Anforderungen der Neufassung der *EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED)* in nationales Recht umgesetzt werden. Zudem sollen für die praktische Umsetzung des EnEfG weitere Anpassungen vorgenommen werden, insbesondere im Bereich der Fristen. Auch sollen bürokratische Hürden abgebaut und dadurch zur Entlastung der Wirtschaft beigetragen werden.

#### **Dem wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht!**

Insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen mit hohem Energieverbrauch werden weitere Berichtspflichten und bürokratische Hemmnisse auferlegt, die sie bereits jetzt zu ersticken drohen. Hier unsere Kritikpunkte im Einzelnen:

#### **Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen**

##### *§ 1 b) EDL-G-Entwurf*

In Nummer 4 werden die Wörter

*„die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind“ durch die Wörter „mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als [2,5-2,77] Gigawattstunden, hiervon ... ersetzt.*

Diese Änderung ist abzulehnen. Sehr viele kleine und mittelständische Unternehmen wie auch Handwerksbetriebe fallen dann neu unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Dies stellt für diese Unternehmen eine weitere bürokratische Belastung dar, deren möglicher Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand in den Unternehmen steht. Die aufzuwendenden Kosten für die Vorbereitung von Energieaudits und deren Durchführung, die kontinuierliche Pflege von Dokumenten sowie externe Kosten für den Energieauditor stehen in keinem Verhältnis zu potentiellen Einsparungen im

Energiebereich, zumal diese bereits oftmals ausgeschöpft sind. Hinzu kommt der Mangel an Auditoren, der bei einer Absenkung des Wertes auf 2,5 GWh und der damit verbundenen Ausweitung des Kreises der betroffenen Unternehmen weiter zunehmen wird.

Darum sollte der Grenzwert für den Gesamtenergieverbrauch bei **7,5 GWh** angesetzt werden, so wie er im EnEFG § 8 (1) für die Einführung eines Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystems festgelegt ist!

#### *§ 8b Abs. 2 EDLG-Entwurf*

Nach § 8b Abs. 2 EDLG muss als Voraussetzung für die Zulassung von Energieaudits die erforderliche Fachkunde nachgewiesen werden. Dies erfordert unter anderem einen berufsqualifizierenden Abschluss in einer Reihe von Fachgebieten, die in § 8b Abs. 2 Nr. 1 a) aufgelistet sind.

Für die Ernährungswirtschaft relevante Fachgebiete, wie Lebensmitteltechnologie oder Mühlenbautechnologie, fehlen in der Auflistung. Angesichts des großen Fachkräftemangels kann dies die Verfügbarkeit geeigneter Energieauditoren einschränken. Auch sollte neben Fachhochschul- oder Hochschulabschluss auch der Abschluss eines Handwerks- oder Industrie-meisters in Verbindung mit der entsprechenden Berufserfahrung als Grundqualifikation ausreichen.

### **Änderung des Energieeffizienzgesetzes**

#### *§ 9 a) EnEFG-Entwurf*

§ 9 soll wie folgt geändert werden:

*a) Satz 1 wird Absatz 1 und die Worte „binnen drei Jahren“ werden durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ ersetzt.*

Es ist unverständlich, dass die Frist zur verpflichtenden Erstellung eines Umsetzungsplans für Endenergieeinsparmaßnahmen nach §9 EnEFG Satz 1 von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt wird. Dies erhöht einerseits den Umsetzungsaufwand für alle betroffenen Unternehmen deutlich, die bisher von einer Umsetzungsfrist von drei Jahren ausgegangen sind und widerspricht zudem den Bestimmungen der *Energieeffizienzrichtlinie (EED)*, soweit Unternehmen mit Energieaudit betroffen sind.

Die EED sieht in Art. 11 Abs. 2 vor, dass Unternehmen, die kein Energiemanagementsystem einrichten, einem Energieaudit unterzogen werden, das spätestens bis zum 11. Oktober 2026 und dann *mindestens alle vier Jahre* durchgeführt werden muss. Da die Erstellung von Umsetzungsplänen auf den Ergebnissen der Energieaudits basiert, wäre die Umsetzung für diese Unternehmen nicht fristgerecht möglich. Zumindest die initiale Erstellungs- und Veröffentlichungsfrist in § 9 EnEFG Satz 1 sollte daher für alle Unternehmen unverändert bei drei Jahren bleiben. Damit wird eine Gleichbehandlung von Unternehmen gewährleistet, unabhängig davon, ob ein Energiemanagementsystem oder ein Energieaudit genutzt wird.

Sollte die Fristverkürzung kommen, wird sich der Bürokratie- und Kostenaufwand durch die unerwartete Fristverkürzung wesentlich erhöhen. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Frist erst mit dem ersten Rezertifizierungsaudit beziehungsweise Verlängerungseintrag nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnt.

### § 9 c) Abs. 1 sowie § 17 Abs. 4 EnEfG-Entwurf

In § 9 c) Absatz 1 Satz 1 bzw. § 17 Abs. 4 wird der Wert, „2,5“ durch den Wert „[2,5-2,77]“ ersetzt.

Dieser Wert sollte in Anlehnung an den Vorschlag zum Grenzwert für den Gesamtenergieverbrauch in § 1 b) EDL-G-Entwurf auf **7,5 GWh** angehoben werden. Hier gilt die bereits oben zu § 1 b) EDL-G-Entwurf ausgeführte Begründung.

### § 9 Abs. 4 EnEfG-Entwurf

Wir begrüßen ausdrücklich die Reduzierung von Bürokratie durch die ersatzlose Streichung von § 9 EnEfG Satz 5 und 6 und der damit entfallenden Pflicht zur externen Bestätigung der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditor. Auch die Klarstellung im neuen Absatz 4, dass Unternehmen verpflichtet sind, die Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen im Unternehmensregister „nach § 8b des Handelsgesetzbuches zu veröffentlichen, *soweit dies möglich ist*“, womit Vorgaben nach Art. 11 Abs. 2 Satz 8 EED umgesetzt werden, ist zu begrüßen.

### § 17 EnEfG-Entwurf

Die Einführung von Bagatellschwellen nach § 17 Abs. 5 und 6 EnEfG-Entwurf im Rahmen der Pflicht zur Übermittlung von Daten an die Plattform für Abwärme begrüßen wird, da hier eine Reduktion des administrativen Aufwands für Unternehmen und des BAFA erfolgt.

Die bislang geltende Regelung enthält keine Bagatellschwelle. Dies führt zu der Verpflichtung, selbst **kleinste und unwirtschaftliche Abwärmemengen** zu melden. *Auch der vorläufige Grenzwert* im Merkblatt für die Plattform für Abwärme der Bundesstelle für Energieeffizienz von einem jährlichen durchschnittlichen *Temperaturniveau von 20 Grad Celsius und weniger*, der von der Meldepflicht ausgenommenes „*unwesentliches Abwärmepotenzial*“ definiert, **ist deutlich zu niedrig**, um als Grenzwert in der industriellen Praxis sinnvoll genutzt werden zu können. Die Berichtspflicht sollte sich ausschließlich auf „*geführte*“ (nicht diffuse) *Abwärmequellen* beziehen. Praktikabler als eine *Temperaturgrenze* erscheint eine *Leistungsgrenze* für „geführte“ (nicht diffuse) *Abwärmequellen*, da diese eindeutiger und leichter zu verifizieren ist.

Diffuse *Abwärmequellen* sind in der Regel technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar. Parallel existieren zudem weitere Regelungen zum Beispiel für die Arbeitssicherheit, um Verbrennungen bei heißen Oberflächen zu vermeiden. Daher *sollten diffuse Abwärmequellen grundsätzlich von der Berichtspflicht* ausgenommen werden, mindestens bis konkrete und wirtschaftliche Beispiele für deren Nutzung von der Bundesstelle für Energieeffizienz veröffentlicht werden. Wir begrüßen, dass das Merkblatt diffuse *Abwärmepotenziale* zumindest bei der erstmaligen Meldung von der Meldepflicht ausnimmt. Es sollte jedoch auch auf gesetzlicher Ebene in einem neuen Absatz 7 geregelt werden, dass von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 Informationen über diffuse *Abwärmepotenziale* ausgenommen sind.

In §17 Abs. 2 sollte darauf verzichtet werden „die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren“. Eine Aktualisierung im Jahresturnus erscheint, auch im Sinne des Bürokratieabbaus als ausreichend.

### Über den Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS

Im VGMS sind rund 500 Unternehmen organisiert, von mittelständischen, familiengeführten Unternehmen bis hin zu großen internationalen Konzernen. In den Betrieben werden rund 15 Millionen Tonnen landwirtschaftlicher Rohstoffe verarbeitet, unter anderem Weizen, Roggen, Hafer, Hartweizen, Mais, Reis und Stärkekartoffeln. Die Unternehmen sind wichtige Partner der Landwirtschaft sowie von Lebensmittelhandwerk, Industrie und Handel.

Die Produktpalette reicht von Mehl über Haferflocken, Frühstückscerealien, Nudeln und Reis bis zu nativen und modifizierten Stärken sowie Stärkeverzuckerungsprodukten. In Deutschland und darüber hinaus versorgen die Unternehmen Tag für Tag Millionen Menschen mit hochwertigen, sicheren und zugleich preiswerten Lebensmitteln. Daneben stellen sie Produkte für die chemisch-technische und pharmazeutische Industrie sowie Einzelfuttermittel für die Tierernährung her.

Mit ihren rund 15.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwirtschaften die im VGMS zusammengeschlossenen Branchen einen Umsatz von etwa 7,5 Milliarden Euro, mit ihren Produkten sind sie weltweit erfolgreich. Der VGMS vertritt ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen gegenüber deutschen und europäischen Institutionen.

Für ein Gespräch zur Verdeutlichung unserer Position stehen wir jederzeit zur Verfügung.

*Ansprechpartner:*

Andreas Bolte  
Umwelt & Energie

T 030 2123369 36  
E [andreas.bolte@vgms.de](mailto:andreas.bolte@vgms.de)